Gemeinde
Köniz

Direktion Planung und Verkehr
Planungsabteilung
Landorfstrasse 1
3098 Köniz

Öffentliche Auflage

Änderung der baurechtlichen Grundordnung

Passerelle Niederwangen, Festlegung Gewässerraum

Geringfügiges Verfahren nach Art. 122 Abs. 7 BauV

Raumplanungsbericht nach Art. 47 RPV

26. August 2026

Das Dossier beinhaltet:
- Schutzplan

Weitere Unterlagen:
- **Raumplanungsbericht**

Impressum

www.koeniz.ch | plak@koeniz.ch

Projektteam

Aron Affolter, Projektleiter Raumplanung
Raymond Borle, Gemeindeplaner Stv., Leiter Nutzungsplanung

Datei

koeniz 3.5.2.7 / 8.5 / 1160484

Version

6. August 2026

Inhalt

1 Zusammenfassung 5

2 Ausgangslage 7

Lage und Situation 7
Rechtliche Ausgangslage 8
Planungsrechtliche Ausgangslage 8
Planungsauslöser / Problemstellung 10
Beteiligte, Grundeigentum, Organisation 12
Termine 12

3 Planungsziele 13

4 Grundlage 15

Bebauungs- und Erschliessungskonzept 15
Erschliessungs-, Frei- und Aussenraumkonzept Transitec und Maurus Schifferli 15
Naturgutachten und Geländeaufnahmen 16

5 Planungsmassnahmen 19

6 Raumplanerische Interessensabwägung 21

Raumordnung 21
Umwelt 21
Fazit 21

7 Planungsrechtliches Verfahren 22

Gemischt geringfügiges Verfahren 22
Öffentliche Auflage 22
Beschluss, Genehmigung und Umsetzung 22

1 Zusammenfassung

Die Gemeinde plant für die bessere Anbindung des Bahnhofs Niederwangen an das Arbeitsgebiet Juch/Halmatt eine neue Fusswegverbindung vom Bahnhof Niederwangen über die Bahnlinie und die Nationalstrasse mit einer Passerelle.

Für die Realisierung der Passerelle ist eine Änderung der baurechtlichen Grundordnung erforderlich. Im Rahmen einer Schutzplanänderung wird für einen Abschnitt des Stadtbachs der Gewässerraum festgelegt.

Im Rahmen der letzten Ortsplanungsrevision wurden die Gewässerräume in der Gemeinde Köniz grundsätzlich festgelegt. Bei einzelnen Gewässerabschnitten wurde jedoch bewusst darauf verzichtet, um den Gewässerraum zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen einer Überbauungsordnung präzise auf die baulichen Entwicklungsabsichten abzustimmen. Im vorliegenden Fall ist dieses Vorgehen aufgrund des engen Zeitplans der Passerelle nicht möglich. Da die Passerelle möglichst rasch den Nutzenden des neuen Polizeizentrums zur Verfügung stehen soll, muss der Gewässerraum bereits im Rahmen der vorliegenden Schutzplanänderung festgelegt werden.

Die Änderung der baurechtlichen Grundordnung soll in einem geringfügigen Verfahren beschlossen werden.

2 Ausgangslage

Lage und Situation

Gegenstand der vorliegenden Planung ist der Stadtbach. Er entspringt in Neuenegg und durchfliesst das Wangental in Richtung Stadt Bern. Im Gewerbegebiet von Niederwangen sowie im Bereich des Bahnhofs Niederwangen wird der Stadtbach in einem Betonkanal mit Natursohle geführt, bis er schliesslich Bahnlinie und Autobahn eingedolt in Richtung Juch/Halmatt quert.

Der von der vorliegenden Planung betroffene Gewässerabschnitt befindet sich bei der S-Bahn-Haltestelle von Niederwangen, zwischen der südlichen Zugangsbrücke zum Bahnhof und dem Durchlass bei der Riedmoosbrücke.

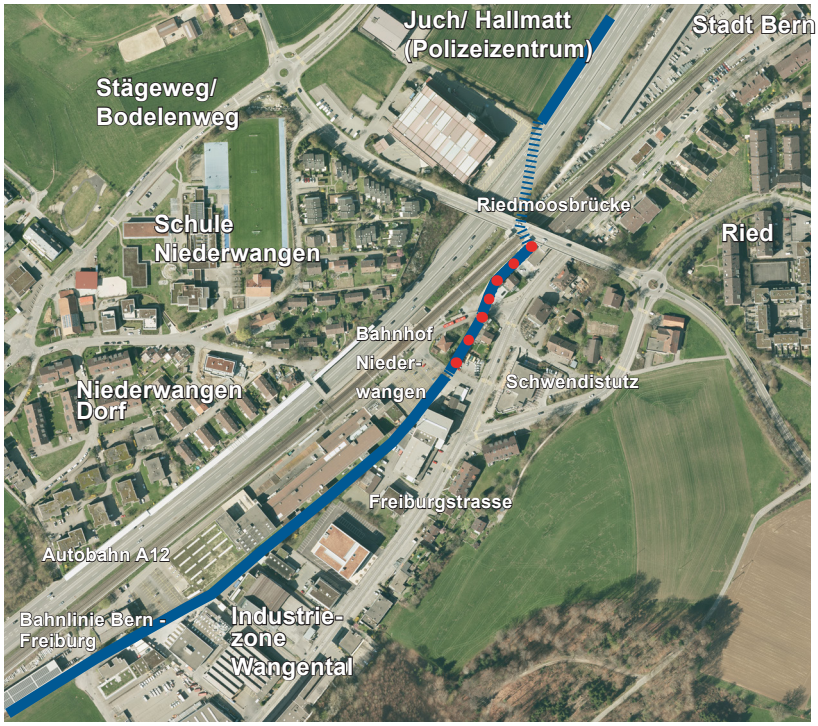

Abb. 1: Übersichtsplan. Der Stadtbach (blau) sowie der von der Planung betroffenen Gewässerabschnitt (rot gepunktet).

Rechtliche Ausgangslage

Am 11. Dezember 2009 hat das Bundesparlament mit einer Änderung der Gewässerschutzgesetzgebung einen Gegenvorschlag zur Volksinitiative „Lebendiges Wasser“ beschlossen. Gemäss der daraus resultierenden, im Juni 2011 in Kraft getretenen Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes, resp. der am 1. Januar 2015 in Kraft getretenen kantonalen Wasserbaugesetz und Wasserbauverordnung, haben die Gemeinden die Gewässerräume festzulegen. Es ist ihre Aufgabe, die Vorschriften zur Ausscheidung des Gewässerraums in der Nutzungsplanung zweckmässig umzusetzen.

Grundsätzlich gilt für sämtliche bestehenden Bauten und Anlagen im Gewässerraum eine Besitzstandesgarantie. Innerhalb des Gewässerraums sind neue Bauten und Anlagen dann möglich, wenn diese standortgebunden sind und im öffentlichen Interesse liegen, wie beispielsweise Fuss- und Wanderwege, Fluss- resp. Kleinkraftwerke, Schieneninfrastrukturanlagen oder Verkehrsübergänge.

Planungsrechtliche Ausgangslage

Nutzungsplan und Baureglement

Der Gewässerabschnitt befindet sich zu grossen Teilen in der ZPP Nr. 7/2 Zentrum Niederwangen. Die im Dezember 2023 in Kraft getretene ZPP ersetzte die bis dahin rechtskräftige ZPP Nr. 7/2 „Station Wangenbrüggli“ und bildet die baurechtliche Grundlage für den Erlass einer Überbauungsordnung. Im Baureglement werden die wesentlichen Nutzungsvorgaben sowie die wichtigsten Eckdaten der Arealplanung grundeigentümerverbindlich umgesetzt. Der nördliche Teil des Gewässerabschnitts befindet sich in der Verkehrszone Bahn VB .

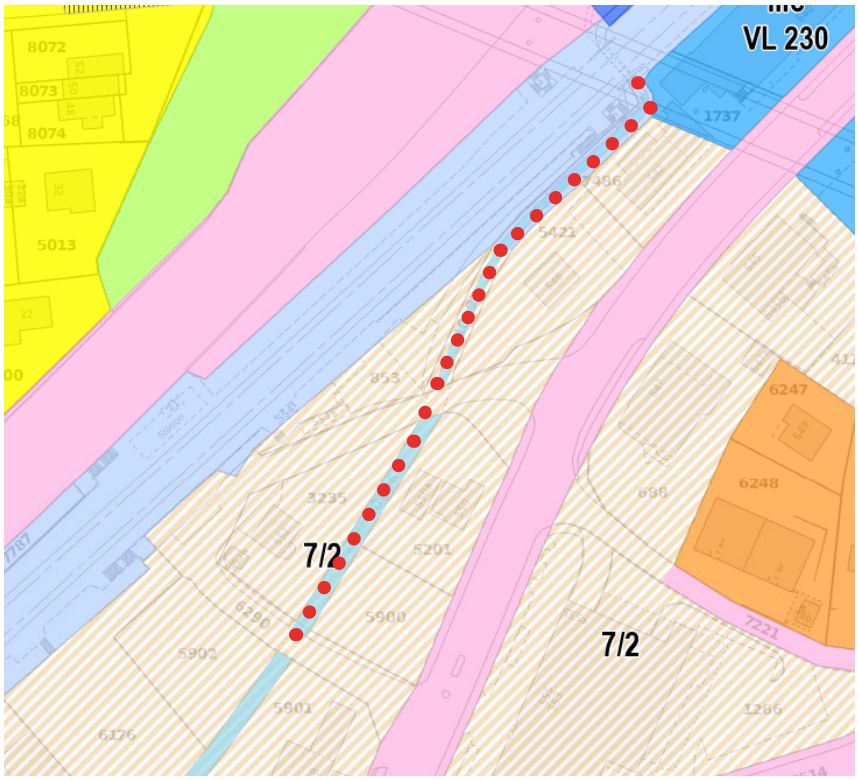

Abb. 2: Auszug Nutzungsplan. Rot gepunktet der von der Planung betroffene Gewässerabschnitt. Orange schraffiert die ZPP Nr. 7/2 Zentrum Niederwangen. Blau die Verkehrszone Bahn.

Schutzplan

Im Schutzplan ist die Festlegung des «dicht überbauten Gebiets» ersichtlich. Diese wurde im Rahmen der Ortsplanungsrevision grundeigentümerverbindlich festgelegt. In dicht überbauten Gebieten kann der Gewässerraum den baulichen Gegebenheiten angepasst (reduziert) werden, um die Siedlungsentwicklung nach innen zu ermöglichen. Innerhalb des dicht überbauten Gebietes können für zonenkonforme Bauten nach Art. 41c Abs. 1 GSchV Ausnahmen gewährt werden.

Im Schutzplan werden ausserdem die Gefahrengebiet festgelegt. Gemäss Schutzplan besteht entlang des Gewässerabschnitts eine geringe Gefährdung. Im Bachbett selbst besteht eine erhebliche Gefährdung. Ab der Riedmoosbrücke wird der Bach unter der Bahn und der Autobahn eingedolt geführt. Für diesen Abschnitt besteht eine mittlere Gefährdung.

Gefahrengebiete

- erhebliche Gefährdung
- mittlere Gefährdung
- geringe Gefährdung

Dicht überbautes Gebiet

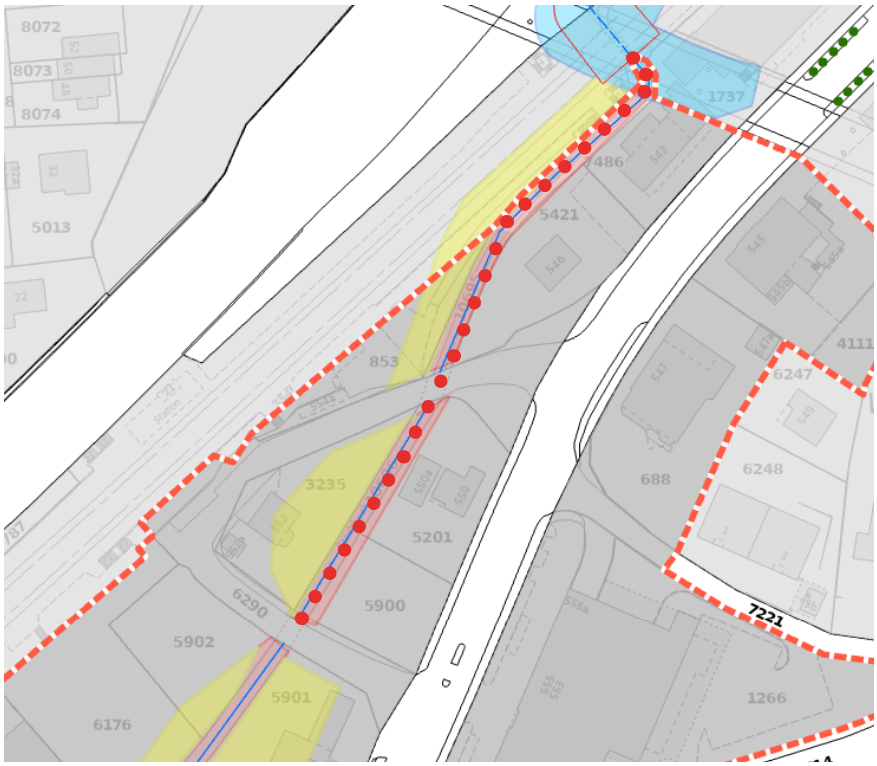

Abb. 3: Auszug Schutzplan. Rot gepunktet der von der Planung betroffene Gewässerabschnitt. Orange gestrichelt der Perimeter des «dicht überbauten Gebiets».

Planungsauslöser / Problemstellung

Passerelle Niederwangen

Beim Bahnhof Niederwangen plant die Gemeinde eine neue Fusswegverbindung über die Bahnlinie und die Nationalstrasse. Die neue Passerelle soll die S-Bahn-Haltestelle Niederwangen und das Entwicklungsgebiet Juch-Halmatt besser für den Fussverkehr verbinden. Im Areal Juch-Halmatt werden ab 2028 im neuen kantonalen Polizeizentrum Bern rund 1400 Menschen arbeiten. Weitere Bauten für Gewerbe und Dienstleistungsnutzungen sind vorgesehen. Der Stadtbach führt beim Bahnhofplatz nahe an der Treppen- und Liftkonstruktion der Passerelle vorbei.

Abb. 4: Visualisierung der Passerelle beim Bahnhof Niederwangen.

Arealentwicklung «Zentrum Niederwangen Nord»

Zudem wird mit der Arealentwicklung «Teil-UeO Zentrum Niederwangen Nord» die Entwicklung eines neuen repräsentativen Ortsteilzentrums mit durchmischter Nutzung und Angeboten des täglichen Bedarfs angestossen. Es handelt sich dabei um eine Folgeplanung der ZPP Nr. 7/2 «Zentrum Niederwangen».

Gewässerraum im Schutzplan

In der letzten Ortsplanungsrevision wurden für die Gewässer in der Gemeinde Köniz grundsätzlich die Gewässerräume festgelegt. So wurde bachaufwärts angrenzend an die ZPP Nr. 7/2 ein Gewässerraum von 13 m und ab dem Durchlass bei der Riedmoosbrücke ein Gewässerraum von 16 m im Schutzplan verankert.

Übergangsbestimmungen zum Gewässerraum

In bestimmten Fällen wurde jedoch bewusst auf eine Festlegung verzichtet, um den Gewässerraum später im Zuge einer Überbauungsordnung präziser an die baulichen Entwicklungsabsichten anzupassen. Bis zur definitiven Festlegung gelten im betroffenen Bereich die Übergangsbestimmungen gemäss Art. 41c Abs. 1 und 2 der Gewässerschutzverordnung (GSchV). Für Fliessgewässer mit einer effektiven Gerinnesohlenbreite (eGSB) von bis zu 12 Metern, wie den Stadtbach, bedeutet dies einen übergangsrechtlichen Baubeschränkungsstreifen von beidseitig 8 Metern, zusätzlich zur einseitigen Uferstreifenbreite.

Auch bei der ZPP Nr. 7/2 «Zentrum Niederwangen» und der direkt daran angrenzenden Verkehrszone Bahn wurde darauf verzichtet, den Gewässerraum festzulegen. Ursprünglich angedacht war, dass dieser im Rahmen der späteren (Teil-) Überbauungsordnung zum Zentrum Niederwangen festgelegt wird. Damit die planungsrechtlichen Grundlagen für die Realisierung der Passerelle rechtzeitig vor-

liegen, wird nun stattdessen eine Schutzplananpassung vorgenommen.

Reduzierter Gewässerraum im «dicht überbauten Gebiet»

Auf Grundlage der bestehenden Festlegung als «dicht überbauten Gebiets» (vgl. Schutzplan), kann der Gewässerraum angepasst respektive reduziert werden.

Der restliche Gewässerraumabschnitt in der ZPP wird zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt, mit der Ausarbeitung der Teil-Überbauungsordnung «Zentrum Niederwangen Süd».

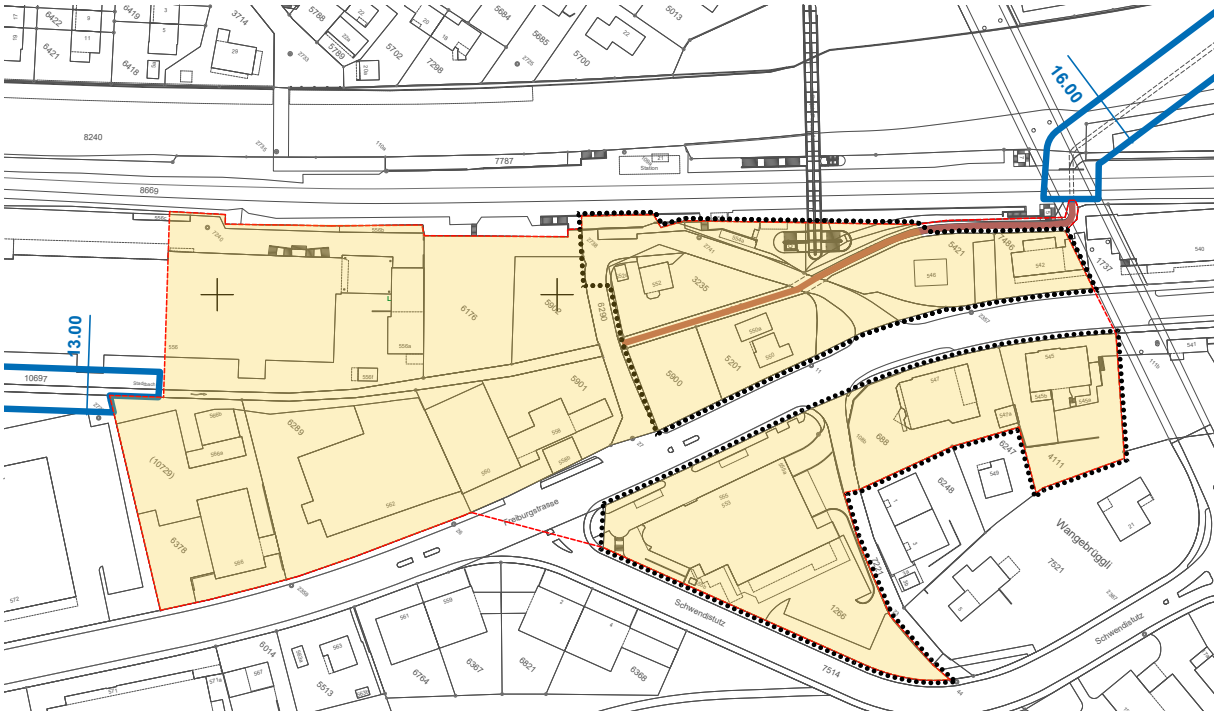

Abb. 5: Übersichtsplan zum Planungsauslöser.

Legende

- Gewässerabschnitt vorliegender Planung
- Festgelegter Gewässerraum gemäss Schutzplan
- Dicht überbautes Gebiet gemäss Schutzplan

- ZPP Nr. 7/2 "Zentrum Niederwangen"
- Perimeter Teil-UeO "Zentrum Niederwangen Nord" (Stand Entwurf UeO)

Beteiligte, Grundeigentum, Organisation

Direkt von der Planung betroffen sind

- die Einwohnergemeinde Köniz als Grundeigentümerin der Parzellen 853, 3235 und 6290,
- die Stadt Bern als Grundeigentümer des Stadtbachs (Parzellen 1095 und 10696),
- die SBB als Grundeigentümerin der Parzelle 8669 sowie
- die privaten Grundeigentümerschaften der Parzellen 5900, 5201, 5421, 7486 und 1737.

Termine

▪ Öffentliche Auflage	Q3 2026
▪ Genehmigung	anschliessend

3 Planungsziele

Die Planung hat zum Ziel, mit der Festlegung des Gewässerraumes im Planungsperimeter die natürlichen Funktionen, der Hochwasserschutz und die Gewässernutzung zu gewährleisten. Dabei soll der Gewässerraum an die baulichen Gegebenheiten angepasst respektive reduziert werden («dicht überbautes Gebiet»), um ein verdichtetes Bauen im Sinne der Siedlungsentwicklung nach innen zu ermöglichen.

4 Grundlage

Bebauungs- und Erschliessungskonzept

Der ZPP Nr. 7/2 liegt ein Bebauungs- und Erschliessungskonzept BEK zu Grunde. In diesem sind die massgebenden städtebaulichen und freiräumlichen Rahmenbedingungen für die Folgeplanung verankert. Zum Stadtbach ist im BEK folgendes festgelegt:

- Der Stadtbach ist offen zu führen und im Bereich des Bahnhofplatzes als attraktiver Aufenthaltsort mit Sitzstufen zugänglich zu machen.
- Im Bereich der öffentlichen Fusswegverbindung ist eine hindernisfreie Fussgängerbrücke zu erstellen.
- Der Gewässerraum wird in der Folgeplanung definiert. Der südliche Abschnitt im Gewerbegebiet wird renaturiert und aufgewertet.

Erschliessungs-, Frei- und Aussenraumkonzept Transitec und Maurus Schifferli

In enger Zusammenarbeit mit der Gemeinde wurde durch das Verkehrsplanungsbüro Transitec und das Landschaftsarchitekturbüro Maurus Schifferli ein Erschliessungs-, Frei- und Aussenraumkonzept für den Perimeter der ZPP Nr. 7/2 ausgearbeitet. Das Konzept konkretisiert das Bebauungs- und Erschliessungskonzept und schafft eine aufwärtskompatible Grundlage für die schrittweise Realisierung des neuen Bahnhofplatzes sowie der angrenzenden Freiräume.

In diesem Rahmen wurden ebenso konzeptionelle Überlegungen zum Stadtbach getätigt. Demnach soll der Stadtbach als Nahtstelle zwischen Gleisen und Freiburgstrasse einen wichtigen Grün- und Erholungsraum für die Bewohnenden, sowie auch für die PendlerInnen erschliessen. Eine Symbiose aus Bach- und Stadtlandschaft bringt ortsspezifische Qualitäten zum Vorschein und schafft eine starke Identität für das «Zentrum Niederwangen». Eine direkte Sichtbeziehung vom Perron zum Stadtbach soll auch Durchreisenden die Möglichkeit geben den Ort in seiner Gesamtheit kennenzulernen.

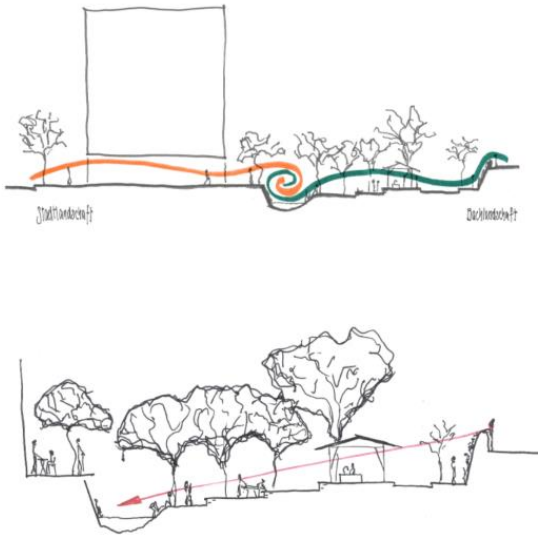

Abb. 6: Konzeptskizzen Maurus Schifferli: Verknüpfung von Stadt- und Bachlandschaft

Naturgutachten und Geländeaufnahmen

Gemäss Artikel 21 des Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) ist Ufervegetation geschützt. Die Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) verlangt gegenüber der Ufervegetation einen Pufferstreifen von 3 Metern. Innerhalb diesem Streifen dürfen keine Dünger ausgebracht werden. Beim Vorhandensein einer Ufervegetation (Uferbestockung, Schilf, Hochstauden etc.) wird der Pufferstreifen vom Rand der Ufervegetation aus ermittelt. Die Ufervegetation und der Pufferstreifen bilden zusammen den Uferbereich nach NHG. Die Uferbereiche nach NHG (Schutz der Ufervegetation) müssen Teil des Gewässerraums sein.

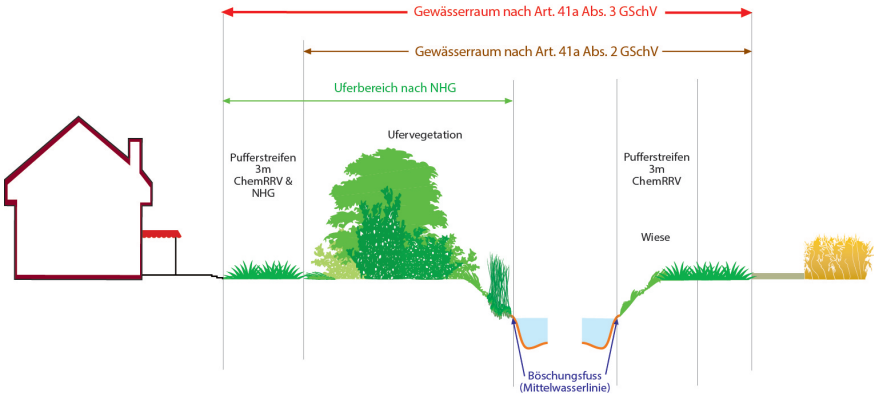

Abb. 7: Uferbereich nach NHG und Pufferstreifen nach ChemRRV sind Teile des Gewässerraums, Arbeitshilfe Gewässerraum Kanton Bern.

Qualitative Erhebung des Uferbereichs

Im Rahmen eines Naturgutachtens wurde eine qualitative Erhebung des Uferbereichs vorgenommen. Dabei zeigte sich, dass je nach Abschnitt Ufervegetation in unterschiedlicher Qualität vorhanden ist:

- Es besteht im Abschnitt Wangenbrüggli bis Durchlass SBB heute beidseitig ein künstliches Ufer mit Vegetation (mehrheitlich Neophyten).
- Im Abschnitt südliche Brücke bis Wangenbrüggli besteht beidseitig eine Ufervegetation, allerdings mit minderer ökologischer Qualität (verbaute Böschung mit Steinplatten).

Nach Absprache mit der Abteilung Naturförderung des Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT) verfügt die heutige Ufervegetation – unabhängig welcher Qualität – über den selben Schutzstatus. Es handelt sich dabei um einen geschützten Lebensraum gemäss Artikel 21 des Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG), weshalb ab dem äusseren Rand der Ufervegetation ein Puffer gemäss ChemRRV nötig ist.

Abb. 8: Fotos des Stadtbachs im Gewässerabschnitt, oben: Abschnitt Wangenbrüggli bis Durchlass SBB, unten: südliche Brücke bis Wangebrüggli. Quelle: ARNAL AG.

Quantitative Erhebung des Uferbereichs

Durch die bbp Geomatik AG wurde eine detaillierte Aufnahme von Bachbett und Uferböschung vorgenommen. In Absprache mit dem LANAT dient diese Aufnahme als Grundlage zur Festlegung des Puffers gemäss der ChemRRV.

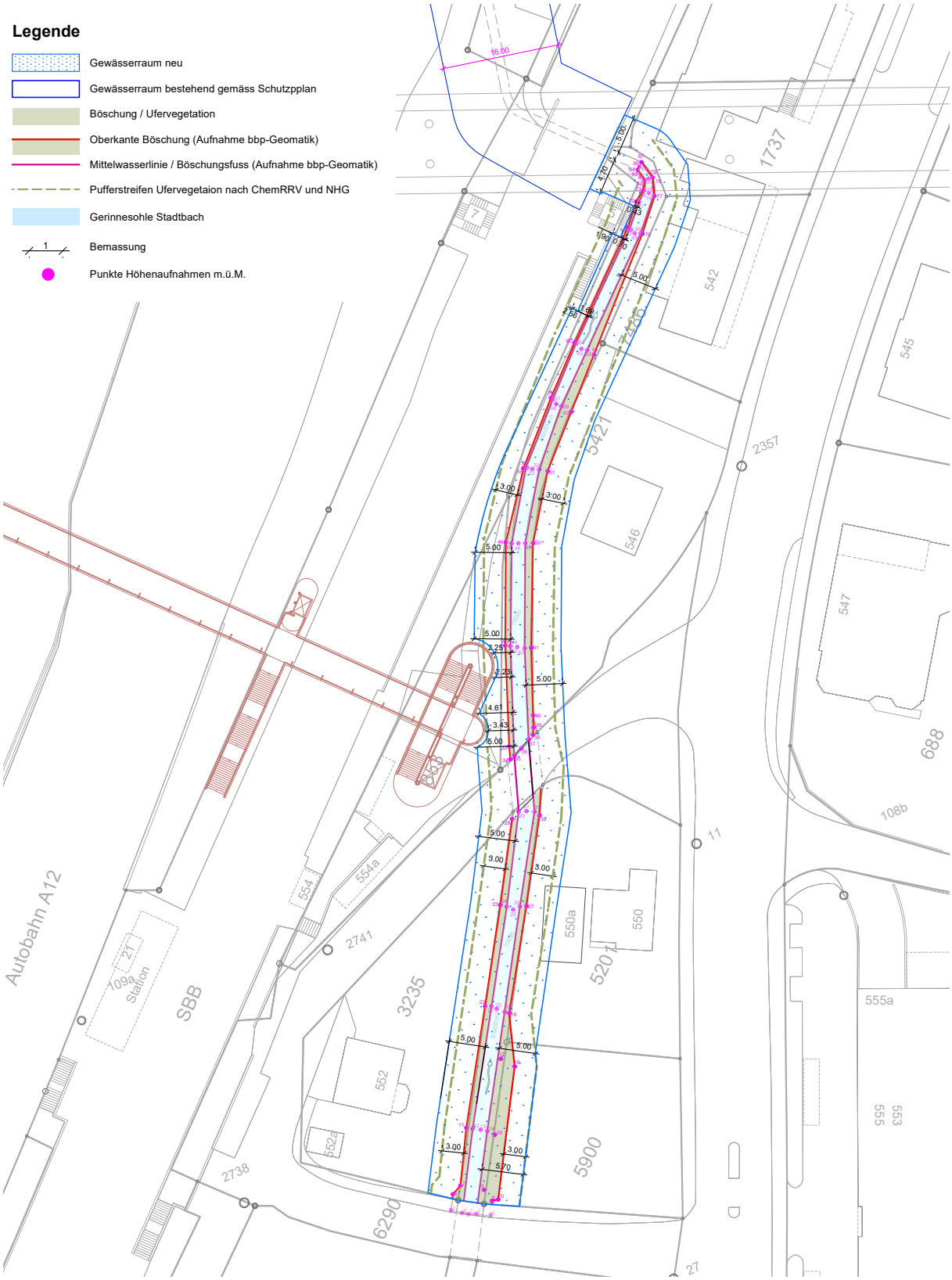

Abb. 9: Übersichtsplan Gewässerraumfestlegung auf Grundlage von Höhenaufnahmen der bbp-Geomatik AG.

5 Planungsmassnahmen

Die Festlegung des Gewässerraums im vorliegenden Abschnitt des Stadtbachs folgt nach Absprache mit dem zuständigen Oberingenieurkreis des Tiefbauamts Kanton Bern (OIK II) sowie unter Miteinbezug der Abteilung Naturförderung des Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT) nach den folgenden Grundsätzen:

- Der Gewässerraum beträgt im vorliegenden Fall im «dicht überbauten Gebiet» beidseitig 5m ab dem Böschungsfuss (Mittelwasserlinie). Dies insbesondere aus wasserbaulichen Gründen (Hochwasserschutz, Unterhaltsmassnahmen). Für die Bestimmung des Böschungsfuss wurde auf Geländeaufnahmen der bbp Geomatik AG zurückgegriffen.
- Anpassungen an die bauliche Gegebenheit (Reduktion des Gewässerraums) können auf Grundlage der nachfolgend planerischen Abwägung vorgenommen werden.
- Der Uferbereich nach NHG ist gemäss ChemRRV mit einem Puffer von 3m zu schützen. Dieser Puffer muss Teil des Gewässerraums sein.

Nachfolgend wird die Gewässerraumfestlegung für die einzelnen Teilabschnitte beschrieben:

westseitig, Wangenbrüggli bis Durchlass SBB (Parzellen 8669 und 853)

Aufgrund der bestehenden baulichen Bedingungen sowie des grossen öffentlichen Interesses kann der Gewässerraum angrenzend an die Passerelle reduziert werden, sodass sich das Bauwerk der Passerelle nicht innerhalb des Gewässerraums befindet. Für die Reduktion des Gewässerraums wird auf das Vorprojekt der Passerelle zurückgegriffen, wobei ein Zuschlag von 50cm ab der äussersten Kante des Passerellenbauwerkes gewährt wurde, um die nötige Flexibilität für das Bauprojekt gewährleisten zu können. Der Gewässerraum wird ausserdem auf den bestehenden Weg entlang des Stadtbachs reduziert. Der westliche Liftturm und die bestehende Perrontreppe werden vom Gewässerraum ausgenommen.

Die Interessenlinie der SBB verläuft an dieser Stelle innerhalb des Stadtbachs. Dies bedeutet, dass bei einem Ausbau des Streckenabschnitts auf drei Gleise eine neue Führung des Gewässers in Betracht gezogen werden muss.

westseitig, südliche Brücke Bahnhofplatz bis Wangenbrüggli (Parzelle 3235)

Auf der Parzelle 3235 (Eigentum der Gemeinde Köniz) ist zukünftig ein öffentlicher Grünraum vorgesehen. Es gilt ein Gewässerraum von 5m ab Böschungsfuss. Der Raumbedarf für den Unterhalt sowie die Ufervegetation kann in die Gestaltung des öffentlichen Grünraums integriert werden (erlebbare Gewässergestaltung, schattenspendend Bepflanzung).

ostseitig, südliche Brücke Bahnhofplatz bis Durchlass SBB (Parzellen 5900, 5201. 5421, 7486 und 1737)

Es wird ein Gewässerraum von 5m ab Böschungsfuss festgelegt. Auf der Parzelle 5900 wird der Gewässerraum aufgrund der bestehenden, ausgedehnten Ufervegetation leicht vergrössert (auf rund 5.70m).

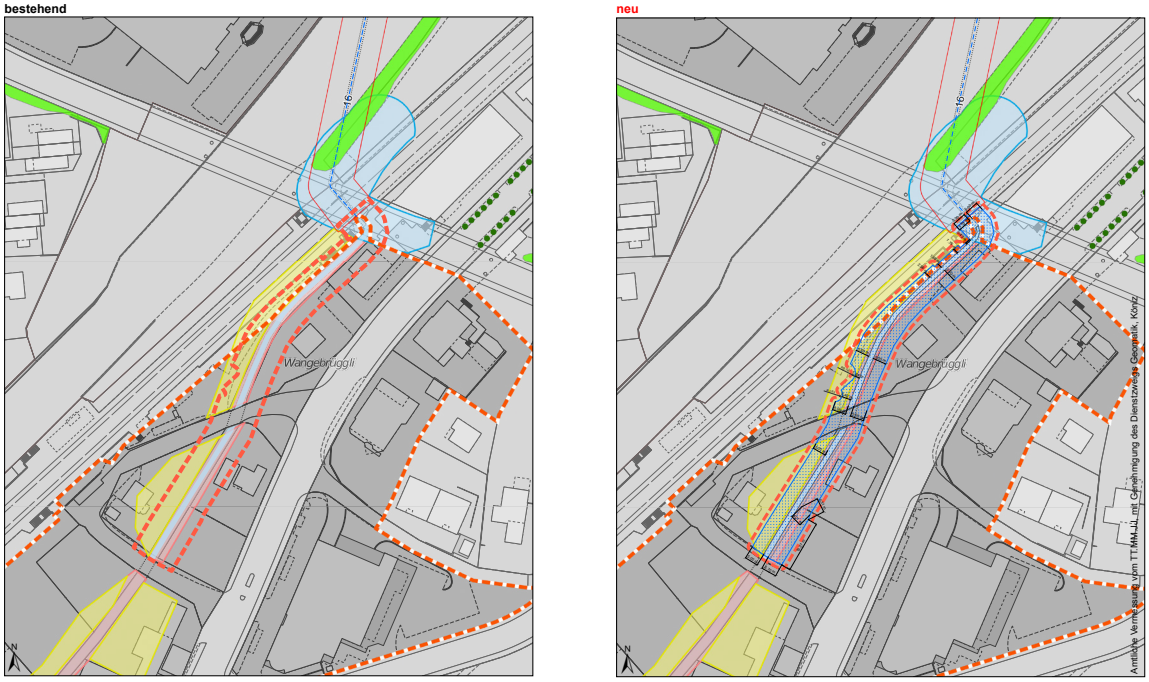

Abb. 10: Auszug Schutzplan bestehend und neu.

Legende

Perimeter der Schutzplanänderung

Festlegungen

Dicht überbautes Gebiet

Eingedoltes Fliessgewässer

Gewässerraumlinie; Gewässerraumbreite in [m]

Gewässerraum als überlagernde Zone

Gefahrengebiet "erhebliche Gefährdung"

Gefahrengebiet "mittlere Gefährdung"

Gefahrengebiet "geringe Gefährdung"

Hinweise

Bauzone gemäss Nutzungsplan

Zone mit Planungspflicht / UeO

Hecke & Feldgehölz

Stadtbach

5m Bemassung

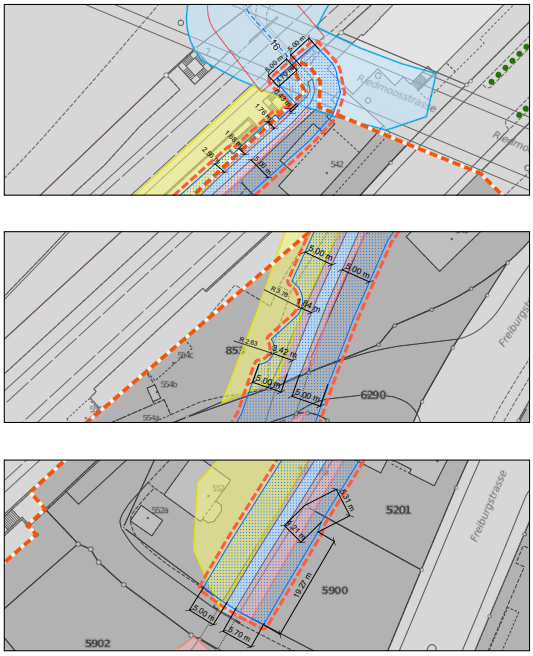

6 Raumplanerische Interessensabwägung

Raumordnung

Übereinstimmung mit übergeordneten Planungen und Zielen

Gemäss Artikel 5b Wasserbaugesetz (WBG) können die Gemeinden in der baurechtlichen Grundordnung oder in Überbauungsordnungen festlegen, welche Teile des Gewässerraums im Sinne des Bundesrechts «dicht überbaut» sind. Die Gemeinde Köniz hat bereits in der Ortsplanungsrevision bestimmt, welche Gebiete als «dicht überbaut» gelten. In diesem Rahmen wurd eine umfassende Interessenabwägung auf Grundlage von Kriterien des UVEK vorgenommen.[1]

Umwelt

Biotop- und Artenschutz

Mit der grundeigentümerverbindlichen Festlegung der Gewässerräume erfüllt die Gemeinde Köniz die Anforderungen gemäss Art. 36a GSchG. Innerhalb der Gewässerräume gelten die Bau- und Bewirtschaftungseinschränkungen gemäss der Gewässerschutzgesetzgebung. Dadurch wird auch der Eintrag von schädlichen Stoffen in die Gewässer minimiert und somit der Gewässerschutz verbessert

Naturgefahren

Für den Stadtbach im Wangenthal wurde im Jahr 2018 eine Studie zur Analyse des Gesamtsystem erstellt.[2] Demnach befindet sich der Stadtbach in der Talsohle an seiner ursprünglichen Lage. Heute wird das Fliessgewässer im Industriegebiet in einem Betonkanal mit Natursohle geführt. Ein auf einen maximalen Abfluss Qmax von 4.5 m3/s ausgebautes Entlastungswerk sorgt am südlichen Ortseingang von Niederwangen («Erle») für den Hochwasserschutz bis in die Stadt Bern. Der Hochwasserschutz ist damit für das Wangental gewährleistet. Nichtsdestotrotz besteht entlang des vorliegend behandelten Gewässerabschnitts westlich des Stadtbachs eine geringe Gefährdung, sowie unmittelbar angrenzend an das Bachbett eine erhebliche Gefährdung. Durch die Umgestaltung des Baches als urbanes Gerinne mit Aufenthaltsbereichen (Ausweitungen) kann die Gefährdungssituation entschärft werden.

Fazit

Die vorliegende Planung ist mit dem übergeordneten Recht und übergeordneten Planungen abgestimmt. Die Auswirkungen auf Raum und Umwelt sind insgesamt als positiv und damit verträglich zu beurteilen.

1 vgl. Raumplanungsbericht zur Ortsplanungsrevision vom 7. März 2017.
2 Emch+Berger, Stadtbach – Analyse Gesamtsystem, Technischer Bericht, Kapazitätsnachweis und Massnahmenkonzept, Version vom 04. Mai 2018.

7 Planungsrechtliches Verfahren

Gemischt geringfügiges Verfahren

Geringfügige Änderungen von Nutzungsplänen (im vorliegenden Fall vom Schutzplan) können gemäss Art. 122 der kantonalen Bauverordnung vom Gemeinderat ohne Vorprüfung und ohne öffentliche Auflage beschlossen werden. Ist zweifelhaft, ob eine vorgesehene Änderung noch als geringfügig gelten kann, so ist für sie gemäss Art. 122 Abs. 7 das öffentliche Einspracheverfahren nach Artikel 60 des Baugesetzes durchzuführen. Für diese Planung wird ein geringfügiges Verfahren nach Art. 122 Abs. 7 durchgeführt. Im Rahmen einer Voranfrage wurde dieses Vorgehen vom Amt für Gemeinden und Raumordnung als korrekt beurteilt.

Die Änderung des Schutzplanes bedarf ausserdem nach dem Gemeinderatsbeschluss einer Bekanntmachung nach Art. 122 Abs. 8 BauV.

Abstimmung mit dem Bauprojekt Passerelle

In Abstimmung mit den zuständigen Genehmigungsbehörden wird das vorliegende Planungsgeschäft zeitlich vor dem damit verknüpften Bauprojekt Passerelle zur Publikation gebracht. Die Publikation des Baugesuchs ist voraussichtlich für den Herbst 2026 vorgesehen.

Zeitgleich mit der Schutzplanänderung wird auch eine Nutzungsplanänderung vorgenommen (siehe separates Planungsgeschäft). Dieses dient dazu, eine Umzonung eines Teilbereichs der Parzelle Nr. 8240 von der Grünzone in die Verkehrszone Strasse vorzunehmen. Dadurch kann der nördliche Anschlusspunkt der Passerelle ermöglicht werden.

Öffentliche Auflage

anschliessend

Beschluss, Genehmigung und Umsetzung

anschliessend

Gemeinde
Köniz

Wakkerpreis 2012
Köniz

SCHWEIZER HEIMATSCHUTZ

Energiestadt Köniz
Innovativ in Energie